

Der Meinungsstreit entwickelte sich zunächst über die *differenzierte Regelung des Verschuldens*.

Dozent Dr. Drews (Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) sah in der Zustimmung zur differenzierten Regelung die Gefahr, daß die einzelnen Rechtszweige unterschiedliche Vorstellungen über den Schuldbegriff entwickeln könnten. Seiner Meinung nach müsse zunächst nach einer philosophischen Verallgemeinerung des Schuldbegriffs gesucht werden. Es komme darauf an, nicht nur Unterschiede herauszuarbeiten, sondern eine gemeinsame Plattform für den Verschuldensbegriff zu finden. Eine andere Frage sei es, ob Verschulden immer Voraussetzung für materielle Verantwortlichkeit im Zivilrecht sei. Drews verneinte das mit dem Hinweis auf die ungerechtfertigte Bereicherung, Gewährleistungsansprüche, Gläubigerverzug, Transportrisiko usw. Im Zivilrecht stünden sich gleichberechtigte Partner gegenüber, und es erscheine richtig, daß derjenige den Schaden übernehmen soll, der die beste Möglichkeit zu seiner Abwendung hat. Auch in den anderen sozialistischen Ländern sei ein Trend dahin zu beobachten, den Schaden ohne Rücksicht auf Verschulden auszugleichen.

Diesen Darlegungen stimmte Prof. em. Dr. Niethammer (Kleinmachnow) mit der Begründung zu, das Zivilrecht sei das Recht des Risiko-Ausgleichs und der Vermögensbeziehungen; der Gedanke der Kausalhaftung dränge sich immer mehr in den Vordergrund.

Die Auffassungen Drews' und Niethammers fanden in der weiteren Diskussion keine Unterstützung. Vielmehr wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß eine solche Konzeption den erzieherischen Gedanken des Zivilrechts völlig aushöhle.

Prof. Dr. Pflücke (Hochschule für Ökonomie) fragte, ob es überhaupt eine einheitliche rechtliche Verantwortlichkeit gebe, und bejahte das unter Hinweis auf die grundlegenden Ausführungen von Polak². Es müsse ein Höchstmaß an Integration gefunden werden unter gleichzeitiger Differenzierung nach den einzelnen Rechtszweigen. Pflücke und auch Prof. Dr. Such (Institut für Zivilrecht an der Karl-Marx-Universität Leipzig) betonten, daß die eigentliche Problematik bereits bei dem Begriff der Pflichtverletzung beginne. Im Zivilrecht seien es die Beteiligten selbst, welche die notwendigen Handlungen vereinbarten und die Übereinstimmung ihrer Vereinbarungen, herbeiführen müßten. Die Verletzung übernommener Pflichten stelle ein Zurückbleiben hinter dem gesellschaftlich Geforderten dar. Die Verantwortlichkeit sei somit die gesellschaftliche Reaktion auf das bewußte Zurückbleiben hinter den gesellschaftlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten. Ausgehend von einem einheitlichen Grundbegriff der materiellen Verantwortlichkeit, der dem ZGB wie dem Vertragsgesetz zugrunde liege, sei bei der Bestimmung der subjektiven Voraussetzungen der materiellen Verantwortlichkeit zu differenzieren. Eine richtige Differenzierung sei jedoch insofern schwierig, als nicht jede Pflichtverletzung ein Zurückbleiben hinter den gesellschaftlichen Forderungen bedeute. Den praktischen Ergebnissen der Konzeption von Kietz und Mühlmann könne aber zugestimmt werden. Auch die Fälle, in denen die Schuld nicht geprüft werde, seien dadurch erfaßt, daß die Pflichtwidrigkeit unterstellt werde.

Einigkeit bestand in der Forderung nach *erweiterter Anwendung des Verschuldensprinzips* als Voraussetzung der Verpflichtung zum Schadensausgleich. Sind aber die Rechtsfolgen, die bei Vertragsverletzung ausgelöst werden und die kein Verschulden voraussetzen, unter dem Begriff der materiellen Verantwortlichkeit zu erfassen?

² Polak, „Grundlage für das Strafmaß die Schuld des Täters“, Neues Deutschland vom 7. Juni 1903, S. 5.

Such meinte, zur rechtlichen Verantwortlichkeit gebe es eine einheitliche Grundvorstellung, wie sie im Vertragsgesetz ihren Niederschlag gefunden habe. Die Diskussion müsse aber über die Struktur der Verantwortlichkeit weitergeführt werden. Einem Zurückbleiben hinter dem gesellschaftlich Geforderten müsse nicht unbedingt ein Verschulden zugrunde liegen; immer sei jedoch eine gewisse Vorwerfbarkeit vorhanden. Die moralische Vorwerfbarkeit umfasse jedoch nicht die juristische. Die Vorwerfbarkeit gehöre zur Struktur der Verantwortlichkeit, sie könne ohne subjektives Verschulden vorliegen. Im Strafrecht dagegen bestehe zwischen Schuld und Vorwerfbarkeit kein Unterschied; ihre Identität entspreche traditionellen Vorstellungen. Das schuldhaft rechtswidrige und das vorwerfbare Verhalten ohne Verschulden müßten im Zivilrecht getrennt werden. Es gehe also darum, zwischen Vorwerfbarkeit und Schuld zu unterscheiden. Folge man dieser Konzeption nicht, so müsse man sich rechtstheoretisch damit auseinandersetzen, daß es im Zivilrecht Fälle der Verantwortlichkeit für Pflichtverletzung ohne Verschulden gäbe.

Dozent Dr. M. Benjamin (Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) sah einen Mangel darin, daß Kietz und Mühlmann das Problem der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit ausschließlich mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit konfrontierten. Seiner Meinung nach hätte ein Vergleich mit der materiellen Verantwortlichkeit im LPG- und im Arbeitsrecht näher gelegen. Fraglich sei nach dem Stand der Diskussion, ob es überhaupt eine einheitliche Konzeption der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit gebe. Es sei zu beachten, daß die rechtliche Verantwortlichkeit immer eine ethische Seite habe; davon sei die einfache Regulierung des Schadens zu unterscheiden. Nicht genügend geklärt erscheine ihm die Frage, worin die Spezifik der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit liegt; jedoch könne keinesfalls auf die Schuld verzichtet werden.

Dozent Dr. Loose (Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) wandte sich als Philosoph ebenfalls gegen eine Verantwortlichkeitsauffassung ohne Schuldvorwurf. Es sei theoretisch nicht haltbar, die Schuld vom Subjekt zu lösen. Auch könne er nicht ohne weiteres der Auffassung Suchs folgen, daß es sich bei Vorwerfbarkeit und Schuld um unterschiedliche Begriffsinhalte handele. Ein Vorwurf könne nur dem Subjekt gemacht werden, und zwar dann, wenn es schuldhaft gehandelt hat. M. Benjamin, Loose und Dr. Riemann (Berlin) meinten, das Diskussionsergebnis habe nicht erkennen lassen, worin der gesellschaftliche Vorwurf liegen soll, wenn jemand einen Schaden ersetzen muß, ohne daß er schuldhaft rechtswidrig gehandelt hat.

Auch Dr. Beyer (Ministerium der Justiz) und die Berichterstatterin hielten den Weg nicht für gangbar, im Zivilrecht das Element der Schuld aus dem Begriff der Verantwortlichkeit herauszulösen. Damit werde gleichzeitig die Frage aufgeworfen, ob bei Tatbeständen, die Schadenersatzpflichten ohne Verschulden begründen, überhaupt von Verantwortlichkeit gesprochen werden kann. Betrachte man z. B. die Verantwortung aus Quellen erhöhter Gefahr, so sei es schwierig, ein subjektives Element zu finden. Der dem Begriff der Verantwortlichkeit innewohnende erzieherische Effekt werde in einen Tatbestand hineingetragen, der keine Schuld als Voraussetzung enthält. Hier eine Vorwerfbarkeit zu sehen, erscheine ebenfalls zweifelhaft. Daher solle, soweit das Gesetz Tatbestände objektiver Haftung vorsieht, eine entsprechende Beschreibung vorgenommen werden. Dazu meinte Loose, die Notwendigkeit des Risikoausgleichs werde eingesehen, aber man könne ihn nicht mit sub-